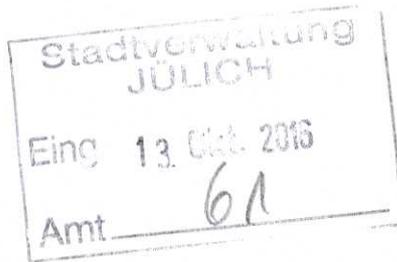




RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Jülich-Planungsamt
Postfach 1220
52411 Jülich



Köln, 07.10.2016

Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung

Ihre Zeichen	61 / AS
Ihre Nachricht	08.09.2016
Unsere Zeichen	GOJ-LN KU f-45552
Telefon	+49-221-480 - 22021
Telefax	+49-221-480 - 23566
E-Mail	Corinna.Kutscher@rwe.com

Flächennutzungsplanänderung Jülich "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 08. September 2016 haben Sie uns von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet. Nach Überprüfung teilen wir Ihnen das Folgende mit:

Allgemeines:

In der Anlage zu dieser Stellungnahme befindet sich ein nummerierter Übersichtsplan der betroffenen Flächen. Bitte orientieren Sie sich bei der Bearbeitung an **Anlage 1**.

Fläche 1 und Fläche 2:

Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.

Fläche 3:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5104, in einem Teil des Plangebietes, wie in der **Anlage 2** "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei

RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln
T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:

Matthias Hartung
(Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Roger Miesen
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft: Essen und Köln

Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC: COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.:
DE37ZZ00000130738

USt-IdNr.: DE 8112 23 345
St-Nr.: 112/5717/1032

deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Fläche 4:

Im Bereich des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermessstelle 86349 der RWE Power AG (**Anlage 3**).

Die aktive Grundwassermessstelle ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
86349	25 19105,8	56 44530,6

Fläche 4 und 5:

Wie Ihnen bereits durch unsere Stellungnahme vom 11.09.1998 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bekannt ist, werden im Plangebiet die Bereiche der Teilflächen 4 und 5 von der bewegungsaktiven tektonischen Störung „Frauenrather Sprung“ gekreuzt. Im Verlauf dieser tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf.

Wir haben Ihnen daher in den **Anlage 4 und 5** den jeweiligen Bereich "rot" gekennzeichnet, der bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung (Windkraftträder) freizuhalten ist. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtbebaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in den **Anlagen 4 und 5** "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Fläche 6:

Wie Ihnen bekannt ist, steht im Bereich des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:

Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass im Gründungsbereich eines Bauwerkes auf Kippenböden ein inhomogener Baugrund angetroffen wird. Die Kippenböden können von unterschiedlicher Tragfähigkeit, sehr wasserempfindlich und sehr frostempfindlich sein.

Allerdings sollte vor einer eventuellen Bebauung von verkipptem Gelände in Betracht der zu erwartenden Kippensetzungen die Vollsetzungszeit abgewartet werden. Die relative Vollsetzung ist erreicht, wenn die Setzung unter 1 cm / Jahr absinkt. Da die auszuweisende Fläche teilweise noch nicht vollständig verkippt wurde, wird die Kippenvollsetzung hier bereichsweise erst nach einer Liegezeit von ca. 15 Jahren erreicht sein. Zur Vermeidung von Setzungsschäden sollte eine Bebauung bis dahin zurückgestellt werden. Über die Vollsetzungszeit hinaus schreitet die Kippensetzung zwar noch fort, nimmt aber weiterhin stetig ab und ist im Allgemeinen für Planungen nicht mehr relevant. Die Bebaubarkeiten aus heutiger Sicht sind in der **Anlage 6** dargestellt.

Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf. Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z.Bsp. mit Rüttelstopfpfählen hilft, diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten.

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.

Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Flächennutzungsplanes aufzunehmen:

- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.
- Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ und der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Eine Nutzung der Flächen ist in Teilbereichen erst möglich, wenn die Bergaufsicht beendet ist. Ab diesem Zeitpunkt endet die Sperrwirkung des Braunkohlenplanes und die Fläche steht wieder anderen Planungen offen.

Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Rohrleitungen der RWE Power AG befinden (**Anlage 7**). Diese Rohrleitungen sind dinglich gesichert. Eine Schutzstreifenbreite von 6m ist einzuhalten. Die Bereiche müssen jederzeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu diesen Rohrleitungen können unsere Fachabteilung geben.

GOW-SW (Rohrleitung), Herr Neumann, Tel. 02271 / 751-68579
GOW-GE (Rohrleitung), Rufbereitschaft, Tel. 02271 / 751-68922

Ferner liegt der Planungsraum innerhalb der Rekultivierung des Tagebaus Inden. Bei den Planungen ist der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II mit seinem in Kapitel 6.1 Ersatzstraßen festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Für den zwischenörtlichen Straßenverkehr im Bereich zwischen Aldenhoven, Kirchberg und Schophoven sowie für die Anbindung dieses Verkehrs an das regionale Straßennetz ist eine Straßenverbindung entsprechend dem Rekultivierungsfortschritt vorzusehen.

Des Weiteren darf der Betrieb des Kraftwerk Weisweiler und des Tagebau Inden durch den Bau bzw. Betrieb von Windkraftanlagen (insbesondere schalltechnisch) nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power
Aktiengesellschaft
i. V.



i. A.



Anlagen